Debitorennummer: _____

Bitte unbedingt angeben - siehe Beitragsbescheid

■ **Anpassung der Vorauszahlung***

Entspricht die im Beitragsbescheid aufgeführte vorläufige Bemessungsgrundlage nicht der voraussichtlichen Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres, besteht für Sie die Möglichkeit der Anpassung:

❑ Die im Beitragsbescheid aufgeführte vorläufige Bemessungsgrundlage

von _____ € bitte(n) ich/wir zunächst auf _____ € festzusetzen.

■ **Antrag auf vorläufige Aussetzung von der Beitragsfestsetzung***

❑ Im Veranlagungsjahr wird voraussichtlich der Gewinn **5.200,00 €** nicht übersteigen.
Ich/Wir stelle(n) einen Antrag auf Befreiung von der Beitragsfestsetzung.

■ **Antrag auf Änderung des IHK-Beitrages*,**
weil ich/wir

❑ nach dem letzten vom Finanzamt mir/uns unter der Steuernummer: _____
vorliegenden Steuerbescheid über eine aktuellere Bemessungsgrundlage als im Beitragsbescheid aufgeführt verfüge(n) (Kopie der Finanzbehörde oder des Steueramtes anbei):

Steuerjahr	Gewerbeertrag	Gewinn aus Gewerbebetrieb
_____	_____€	_____€

❑ meinen/unseren Gewerbebetrieb mit Wirkung vom _____ beim Ordnungsamt / Gewerbemeldestelle abgemeldet habe(n) (Kopie der Abmeldung anbei).

❑ als _____ in der Handwerksrolle der Handwerkskammer

_____ eingetragen bin/sind (Kopie Bescheid der HWK anbei).

Erteilt Ihnen die Kammer innerhalb von drei Monaten keinen ablehnenden Bescheid, so ist Ihrem Antrag auf vorläufige Aussetzung von der Beitragsfestsetzung (vgl. umseitige Ausführungen) stattgegeben.

Absender/ggf. Stempel (falls vorhanden)

_____

_____

_____

_____

_____

* Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Datum/Unterschrift

Industrie- und Handelskammer Siegen
Herr Daniel Lorsbach
Koblenzer Straße 121
57072 Siegen

Ihre Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Herr Daniel Lorsbach

Telefon: (02 71) 33 02 - 279
E-Mail: daniel.lorsbach@siegen.ihk.de

Hinweise zum IHK-Beitrag

IHK-Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zur IHK wird durch das IHK-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bestimmt. Gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes gehören zur IHK, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der IHK eine Betriebsstätte unterhalten (Kammerzugehörige). Hiernach tritt die IHK-Zugehörigkeit kraft Gesetzes ein, eine Kündigung ist somit nicht möglich. Die vorstehende Formulierung „sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind“ bedeutet im Sinne des IHK-Gesetzes und der Rechtsprechung nicht die Festsetzung der Gewerbesteuer durch die Stadt/Gemeinde. Entscheidend ist vielmehr, ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S. des § 15 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegen. Für die Frage der IHK-Zugehörigkeit kommt es somit nur darauf an, ob ein Unternehmen der Gewerbesteuerpflicht objektiv unterliegt, nicht dagegen darauf, ob es subjektiv von der Gewerbesteuerzahlungspflicht befreit ist. Ausreichend ist demzufolge grundsätzlich die Tatsache, dass Ihr Unternehmen als ein im Inland betriebener, stehender Gewerbebetrieb nach § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliegt (bei natürlichen Personen und Personengesellschaften).

Beitragspflicht

Die Beitragsforderung begründet sich auf die IHK-Zugehörigkeit gem. § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 und 3 IHK-Gesetz i.V. mit der Beitragsordnung und der von der Vollversammlung der IHK für jedes Geschäftsjahr beschlossenen Haushalts-/Wirtschaftssatzung. Die für das laufende Jahr festgesetzten Beitragssätze können Sie der Rückseite des Beitragsbescheides entnehmen.

Grundbeiträge

Für die Eingruppierung in die jeweilige Grundbeitragsstaffel wird der ungekürzte Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.

Umlage

Wird für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt, ist Bemessungsgrundlage für die Umlage der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz. Sofern keine Gewerbesteuerveranlagung durchgeführt wird, bildet hilfsweise der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb die Bemessungsgrundlage. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der Umlage ab dem Beitragsjahr 2002 um einen Freibetrag in Höhe von 15.340,00 € zu kürzen. Für die Jahre 1999-2001 gilt ein Freibetrag von 15.338,76 € und für die Jahre 1994-1998 gilt ein Freibetrag von 7.669,38 €.

Bei Vorliegen mehrerer Betriebsstätten werden für die Umlageberechnung nur die Zerlegungsanteile herangezogen, die für Betriebsgemeinden/-städte festgesetzt werden, die im Bezirk der IHK Siegen* liegen. Dies ist aufgrund des Gewerbesteuerveranlagungsverfahrens der Städte/Gemeinden sichergestellt. Sofern keine Gewerbesteuerveranlagung erfolgt, sondern Gewinne aus Gewerbebetrieb nach dem EStG ermittelt werden, erfolgt durch die Finanzverwaltung keine Zerlegung auf die einzelnen Betriebsstätten (Städte/Gemeinden). In diesen Fällen ist eine Zerlegung auf der Grundlage der Bruttolohn- oder Gehaltssumme (analog zur Gewerbesteuerzerlegung) vorzunehmen.

Beitragsbefreiung ab dem 01.01.1999 - für nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen

Durch die Änderung des Industrie- und Handelskammer-Gesetzes vom 23.07.1998 werden nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen, deren Gewerbeertrag/Gewinn bis 2001 5.112,92 € und ab 2002 5.200,00 € nicht übersteigt, vom Beitrag freigestellt. Insoweit kann die Beitragsfestsetzung auf Antrag vorläufig ausgesetzt werden, wenn diese Gewinn-/Ertragsgrenzen nach Ihren Erwartungen in dem betreffenden Kalenderjahr nicht erreicht werden. Endgültig wird über die Beitragsfestsetzung entschieden, wenn die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen durch die Finanzbehörde vorliegen.

Die nicht im Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen – **die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben** – sind, soweit sie natürliche Personen sind und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt. **Unter diese Befreiung fallen nicht die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.**

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

* Zu dem Bezirk der IHK Siegen gehört der **Kreis Siegen-Wittgenstein** mit den Städten/Gemeinden Bad Berleburg, Bad Laasphe, Burbach, Erndtebrück, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf und der **Kreis Olpe mit den Städten/Gemeinden Attendorn, Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe und Wenden.**